

Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung der Funktionsträger verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu sehen.

Aufgrund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird folgende

Satzung

des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst erlassen:

Präambel

Der Sparkassenzweckverband ist 1993 als Träger der Sparkasse Neuss von dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss gegründet worden. Beide Mitglieder haben die Stadt Korschenbroich als Träger der Stadtparkasse Korschenbroich und die Stadt Kaarst als Träger der Stadtparkasse Kaarst-Büttgen eingeladen, dem Sparkassenzweckverband beizutreten. Die Stadt Korschenbroich hat im Jahre 2002 hiervon Gebrauch gemacht. Die Stadt Kaarst ist mit Wirkung zum 01.01.2006 dem Sparkassenzweckverband beigetreten. Dadurch entstand eine gemeinsame Sparkasse im Rhein-Kreis Neuss.

§ 1 Mitglieder

(1) Der Rhein-Kreis Neuss, die Stadt Neuss, die Stadt Korschenbroich und die Stadt Kaarst bilden einen Sparkassenzweckverband - im folgenden "Verband" genannt -.

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der jeweils gültigen Fassung, dem Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) An dem Sparkassenzweckverband des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst sind die Mitglieder mit folgenden Quoten beteiligt:

- Rhein-Kreis Neuss mit	34,53 %
- Stadt Neuss mit	50,00 %
- Stadt Kaarst mit	9,74 %
- Stadt Korschenbroich mit	5,73 %

§ 2 Name und Sitz

Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst

(1) Der Verband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst".

(2) Er hat seinen Sitz in Neuss.

(3) Der Verband führt ein Siegel.

(4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes in Düsseldorf.

§ 3 Zweck, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen "Sparkasse Neuss - Zweckverbandssparkasse des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst".

Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Kurzbezeichnung "Sparkasse Neuss".

Sie ist Rechtsnachfolgerin der bis zum 31.12.1993 selbständigen Kreissparkasse Grevenbroich und Stadtparkasse Neuss, hat am 01.01.2002 die Rechtsnachfolge der bis dahin selbständigen Stadtparkasse Korschenbroich und am 01.01.2006 die Rechtsnachfolge der bis dahin selbständigen Stadtparkasse Kaarst-Büttgen angetreten.

Der Verband ist ihr Träger.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst, noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

(4) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden nach § 6 SpkG durch eine Satzung geregelt, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 36 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entsenden der Rhein-Kreis 13 Vertreter, die Stadt Neuss 18 Vertreter, die Stadt Korschenbroich 2 Vertreter und die Stadt Kaarst 3 Vertreter.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 13 Absatz 1 und 2 SpkG gewählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Die Vertreter des Rhein-Kreises Neuss müssen aus dem früheren Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Grevenbroich stammen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl weggefallen sind oder ein Tatbestand eintritt, der einen Ausschließungsgrund nach § 13 Absatz 1 und 2 SpkG bildet.

Die Bestimmung über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung bleibt hiervon unberührt.

Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.

§ 113 Gemeindeordnung und § 53 Kreisordnung bleiben davon unberührt.

(4) Die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung richtet sich nach § 17 Absatz 1 Satz 2 GkG.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören. Der Vorsitzende wird für die im Jahr 2014 beginnende Wahlperiode aus den vom Rhein-Kreis Neuss entsandten Verbandsversammlungsmitgliedern gewählt.

Für die sich dann anschließende Wahlperiode wird der Vorsitzende aus den von der Stadt Neuss entsandten Verbandsversammlungsmitgliedern gewählt.

Für die folgenden Wahlperioden wird der Vorsitzende abwechselnd für eine Wahlperiode aus den vom Rhein-Kreis Neuss und den von der Stadt Neuss entsandten Verbandsversammlungsmitgliedern bestellt.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie sich aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, dem Sparkassengesetz und aus dieser Satzung ergeben. Sie entscheidet insbesondere über die in § 8 Absatz 2 des Sparkassengesetzes bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8 Sitzungen der Zweckverbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, aber wenigstens einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes oder der Beratungsgegenstände beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Absatz 2.

(2) Die Einladung zur Zweckverbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist. Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(3) Der Verbandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Verbandsmitglieder oder deren allgemeine Vertreter haben, soweit sie nicht der Verbandsversammlung angehören, ebenso wie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und ihre Stellvertreter das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden.

Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse im Sinne dieser Satzung sind auch Wahlen. Bei Beschlüssen, für die eine Weisung der Verbandsmitglieder nach § 113 Absatz 1 GO, § 53 Absatz 1 KrO vorliegt, wird offen abgestimmt.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beratungsergebnisse festgehalten werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem weiteren von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied sowie vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 9 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Be-

diensteten der beiden Verbandsmitglieder Rhein-Kreis Neuss und Stadt Neuss gewählt.

Zum Verbandsvorsteher der im Jahr 2014 beginnenden Wahlperiode wird der Hauptverwaltungsbeamte des Rhein-Kreises Neuss oder mit dessen Zustimmung sein allgemeiner Vertreter oder ein leitender Bediensteter des Rhein-Kreises Neuss berufen.

In der nächsten Wahlperiode wird der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Neuss oder mit dessen Zustimmung sein allgemeiner Vertreter oder ein leitender Bediensteter der Stadt Neuss zum Verbandsvorsteher gewählt.

In den dann folgenden Wahlperioden erfolgt dementsprechend von Wahlperiode zu Wahlperiode ein Wechsel zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten des Rhein-Kreises Neuss oder mit dessen Zustimmung seines allgemeinen Vertreters oder eines leitenden Bediensteten des Rhein-Kreises Neuss und dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Neuss oder mit dessen Zustimmung seines allgemeinen Vertreters oder eines leitenden Bediensteten der Stadt Neuss.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall erfolgt die Unterzeichnung durch deren allgemeinen Vertreter.

§ 12 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsorgane und ihre Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Verbandes verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

§ 13 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

(1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse durchgeführt.

(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 14 Jahresüberschuss, Haftungsausgleich

(1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 Absatz 1 SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Abs. 3 zuzuteilen.

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Absatz 3 SpkG).

(2) An der Verteilung des Jahresüberschusses nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglied des Verbandes gewesen sind.

(3) Für Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Abs. 3.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 16 Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Abs. 3 auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 18 Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der NGZ und WZ, Ausgabe Neuss.

§ 19 Schiedsgerichtsklausel

Bei allen Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Verbandsmitglieder aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Sparkassenzweckverband sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Sparkassenzweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, entscheidet unter Ausschluss der Anrufung der Aufsichtsbehörde ein Schiedsgericht. Das Nähere regelt ein gesonderter Schiedsvertrag.

§ 20 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. August 1993 in der Fassung vom 1. Januar 2006 außer Kraft.

Neuss, den 21.02.2014

Herbert Napp
Verbandsvorsteher